

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Bern, den 24. September 2008

Vernehmlassung zur Totalrevision der Bundesgesetze über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsgesetz) und die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns in eingangs erwähnter Sache zu äussern:

Allgemeines:

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Sportförderungsgesetzes. Sie begrüsst insbesondere, dass die Themen Diskriminierung und sexuelle Übergriffe darin ausdrücklich erwähnt sind und der Bund Massnahmen dagegen selber ergreifen oder unterstützen kann, wie dies in letzter Zeit bereits geschah. Weil sich der Entwurf zum Aspekt Geschlecht aber einzig in Zusammenhang mit den allgemeinen Massnahmen zur Einhaltung ethischer Werte und Bekämpfung von Auswüchsen und Missbräuchen im Sport äussert, ist der Einbezug der Geschlechterperspektive ansonsten ungenügend. Die Vorlage trägt der Tatsache, dass Frauen und Männer im Bereich des Sports bislang keinen gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Fördermitteln haben und diesbezüglich für Frauen Aufholbedarf besteht, nicht Rechnung. Die SKG hält dies für problematisch, da Sport eine der breitesten zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten ist, die vom Staat subventioniert werden.

Lebenslage, Arbeitssituation und Freizeitgestaltung von Frauen und Männern unterscheiden sich noch immer deutlich. Dadurch wirken sich staatliche Leistungen auf die Geschlechter unterschiedlich aus. Die Finanzierung und die Art und Weise, wie öffentliche Ausgaben gesteuert werden, beeinflussen die aktuellen und künftigen Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger. Staatliche Leistungen prägen das Angebot und stellen damit die entscheidenden Weichen für die Nachfrage. Mit der Ausrichtung von Subventionen und der Festlegung von Subventionskriterien werden zivilgesellschaftliche Organisationen kontrolliert und strukturiert: Bestimmte Werte und Normen werden gefördert, Personen tendenziell miteinbezogen und andere ausgeschlossen. In Bereichen, die geschlechtsspezifisch geprägt sind, wird mittels staatlicher Leistungen also auch Einfluss auf das Geschlechterrollenverhalten („Doing Gender“) ausgeübt. Dies ist im Sport nicht anders.

Bereits heute gibt es im Fördersystem Jugend und Sport ein Ungleichgewicht: Gemäss einer geschlechtsspezifischen Budgetanalyse der Abteilung Jugend und Sport im BASPO¹ kamen die J+S-Subventionen im Jahr 2000 Mädchen/Frauen auf zwei Arten nicht in gleichem Masse wie Jungen/Männern zugute: Weil Mädchen/Frauen weniger an von J+S subventionierten Angeboten teilnahmen und weil die J+S-Angebote, an denen sie teilnahmen, durchschnittlich mit kleineren Beiträgen

¹ Geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung Jugend und Sport im BASPO, Internetpublikation unter www.ebg.admin.ch/themen/00142/index.html

subventioniert wurden². In absoluten Zahlen gerechnet betrug der Unterschied 12 Millionen Franken. Dies entspricht einem Viertel der insgesamt knapp 48 Millionen Subventionen.

Die Zahlen des Observatoriums Sport und Bewegung Schweiz weisen in dieselbe Richtung: Danach sind beim J+S-Sportförderungsprogramm 40% (2003: 35%) aller Teilnehmenden Mädchen und junge Frauen. Im Alter von 12 bis 13 Jahren nehmen Mädchen gleich häufig an J+S-Angeboten teil wie Knaben, im späteren Jugendalter geht der Frauenanteil zurück.³ Beim J+S-Nachwuchsförderungsprogramm beträgt der Anteil der jungen Frauen zurzeit 38 Prozent.⁴ Hinsichtlich körperlicher und sportlicher Aktivität scheint das Alter zwischen 15 und 16 Jahren einen Wendepunkt darzustellen. Zu diesem Zeitpunkt reduzieren viele Jugendliche ihre sportlichen Aktivitäten erheblich.⁵ In ihrer Freizeit bewegen sich Jungen generell häufiger als Mädchen. Auch bei den körperlich gänzlich Inaktiven ist der Anteil bei den 15- bis 18-jährigen Mädchen mit 18% deutlich höher als bei den Jungen (11%).⁶ Unterschiede im Ausmass der Sportaktivität zeigen sich aber nicht nur im Alter von 15 bis 24 Jahren. Auch über die Gesamtbevölkerung betrachtet sind Frauen weniger häufig sportlich aktiv als Männer. Nur im Alter von 35 bis 54 Jahren treiben sie mehr Sport als die gleichaltrigen Männer. Zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr geht die Sportaktivität bei den Männern deutlich zurück, während sie bei den Frauen zunächst leicht fällt und dann wieder ansteigt. Im Alter nach der Pensionierung geht die Aktivität bei den Frauen kontinuierlich zurück, derweil Männer die mit dem Ruhestand gewonnene Freiheit für vermehrte Sportaktivitäten nützen. Im Alter von 65 bis 74 treiben 30 Prozent der Frauen mehrmals wöchentlich Sport. Bei den Männern sind es 39 Prozent.⁷

Neben Geschlecht und Alter hat auch die Nationalität einen grossen Einfluss auf das Sportverhalten. Die ausländische Bevölkerung ist in ihrer Freizeit signifikant weniger körperlich aktiv als die Schweizerische. Bei den Migrantinnen sind diese Unterschiede besonders ausgeprägt.⁸ Entsprechend wird der eigene Gesundheitszustand von der Migrationsbevölkerung deutlich schlechter eingeschätzt, als dies bei SchweizerInnen der Fall ist. Besonders Migrantinnen fühlen sich subjektiv deutlich kränker als Schweizerinnen und als ihre eingewanderten männlichen Landsleute.⁹

Wenn der Bundesrat dem Problem des Bewegungsmangels der Gesamtbevölkerung aller Alterskategorien und insbesondere von Kindern und Jugendlichen entgegenwirken und das soziale Integrationspotential des Sports ausschöpfen will, muss er den ungleichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Nutzungsverhalten von Mädchen/Frauen und Jungen/Männer aller Altersgruppen und Nationalitäten Rechnung tragen.

Wesentliche Geschlechtsunterschiede zeigen sich auch mit Bezug auf die Besetzung der LeiterInnen-tätigkeit: Die oben erwähnte Studie des BASPO hat ergeben, dass der Frauenanteil bei den JugendleiterInnen, die eine Entschädigung erhielten, im Jahr 2000 bei knapp 28% lag. Der gesamte Anteil der Frauen an J+S-SportleiterInnen, die eine Entschädigung erhielten, lag damit tiefer als der Anteil der Jugendlichen, welche die betreuten Kurse besuchten.¹⁰ Die einzelnen Sportarten sind noch immer geschlechtsgeprägt. Ein besonders hoher Frauenanteil (80% und mehr) zeichnet Tai Chi/Qi Gong/Yoga sowie Reiten und Tanzen aus, während bei Eishockey, Fussball, Basketball und Schiessen die Frauen eine kleine Minderheit bilden.¹¹ Die Untervertretung von Frauen bei der Leitung von J+S-Sportkursen zementiert dieses Geschlechtsrollenverhalten und wirkt sich nicht fördernd aus auf den gleichberechtigten Zugang der Geschlechter zu den verschiedenen Sportarten. Zur Durchbre-

² Gemäss Studie lag der Anteil der Mädchen/Frauen an den teilnehmenden Jugendlichen durchschnittlich bei 40.2 Prozenten der J+S subventionierten Sportangeboten, die J+S-Subventionen, von denen Mädchen/Frauen profitieren, bei 37.3%. Während in die von Mädchen/Frauen am häufigsten ausgeübten zwei Sportarten insgesamt 19.3% der Beiträge flossen, waren es bei den von Jungen/Männer favorisierten Sportarten 32.9%. Knapp ein Viertel (24.3%) der J+S-Subventionen floss in J+S-Sportkurse, in denen der Jungen/Männer-Anteil bei über 95% lag und an denen knapp 20% der Jugendlichen teilnahmen. In Sportfächern, in denen die Mädchen/Frauen-Quote über 90% lag, flossen nur 2.3% der Subventionen.

³ Vgl. Indikator 1.5 Reichweite von Jugend + Sport (J+S), Internetpublikation unter www.sportobs.ch/ind1_50.html?&L=0

⁴ Vgl. Indikator 3.2 Reichweite der Nachwuchsförderung, Internetpublikation unter www.sportobs.ch/ind1_50.html?&L=0.

⁵ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 102 und dort zitierte Literatur

⁶ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 102

⁷ Vgl. Lamprecht, M., Fischer, A., und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 11

⁸ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 73

⁹ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 70

¹⁰ Der Anteil der Frauen nimmt in der Regel ab, je höher der J+S-Ausbildungsgrad ist. Besonders stark ist der Abfall der Frauenquote zwischen Kategorie 2 und 3. Der Anteil der Frauen an der J+S-Aus- und Fortbildung liegt höher als deren Anteil bei der LeiterInnen-tätigkeit. Sie ist allerdings immer noch tiefer als die Frauenquote bei den TeilnehmerInnen von Sportfachkurse. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei Entschädigung der LeiterInnen-tätigkeit: Bei den JugendleiterInnen, die eine Entschädigung erhalten, lag der Frauenanteil 2000 bei knapp 28%, ihr Anteil an den Entschädigungen dagegen bei 20%. Der Anteil der Jugendleiterinnen an den Entschädigungen der qualifiziertesten Kategorie betrug 2000 knapp 19%, was weit unter dem Anteil der Frauen (33%) im Alter von 15-40 Jahren bei Mitgliedern in Sportvereinen (1996) liegt.

¹¹ Vgl. Lamprecht, M., Fischer, A., und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 17

chung der Geschlechtsstereotypen und Förderung einer stärkeren Durchmischung innerhalb der verschiedenen Sportarten braucht es Rollenvorbilder („role models“) in der Aus- und Weiterbildung und der daran anschliessenden Leitungstätigkeit, für Mädchen wie für Jungen.

Auch im Hinblick auf Sport als Form der Gesundheitsprävention und angesichts des demografischen Wandels (Zunahme der Lebenserwartung und Feminisierung des Alters) muss der Genderaspekt berücksichtigt und das Prinzip des Gender Mainstreaming in der Praxis der gesundheitlichen Versorgung einschliesslich Prävention und Gesundheitsförderung umgesetzt werden.¹² Bei allen Massnahmen und Angeboten ist zu prüfen, ob Mädchen/Frauen und Jungen/Männer gleichermaßen erreicht werden sollen und ob das mit dem geplanten Vorgehen auch gelingt. Epistemologische Befunde zeigen, dass Frauen und Männer von vermeintlich geschlechtsneutralen Präventionsangeboten nicht in gleicher Weise erreicht werden. Für eine grössere Wirksamkeit von Präventionskampagnen ist daher beispielsweise darauf zu achten, dass diese auf unterschiedliche Gewohnheiten von Frauen und Männer eingehen.¹³ Um Ansatzpunkte für geschlechtergerechte Präventionsangebote identifizieren zu können, ist zudem ein Ausbau der Grundlagenforschung, die sich gezielt den Ursachen für die Unterschiede im gesundheitsrelevanten Verhalten widmet, nötig.¹⁴

Ein Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung ist in einem Sportverein aktiv. Männer sind allerdings deutlich häufiger im Sportverein anzutreffen als Frauen. Entgegen den Erwartungen hat sich dieses unterschiedliche Verhalten der Geschlechter in den vergangenen acht Jahren sogar leicht akzentuiert: Waren 2000 26.3 Prozent aller Männer und 20.4 Prozent aller Frauen Aktivmitglied eines Sportvereins, so sind es heute 30.6 Prozent bzw. 18.9 Prozent.¹⁵ Schweizerinnen und Schweizer sind zudem klar häufiger in Sportvereinen anzutreffen als die ausländische Wohnbevölkerung. Gemessen am Anteil der jeweiligen Bevölkerungsgruppe beträgt der Anteil aktiver Sportvereinsmitglieder bei den Schweizerinnen und Schweizern 25.6 Prozent gegenüber 16.7 Prozent bei den Ausländerinnen und Ausländern. Insbesondere junge Ausländerinnen sind deutlich inaktiver als junge Schweizerinnen.¹⁶ Im Sinne einer ausgewogenen Mittelverteilung unter den Geschlechtern sowohl innerhalb als auch zwischen den verschiedenen geschlechtertypischen Sportarten sowie zur Vermeidung einer sog. doppelten Diskriminierungen bei Migrantinnen sollte der Bund daher insbesondere Projekte mit Bezug auf ausserhalb von Sportverbänden betriebene Sportarten, die überwiegend von Mädchen und Frauen ausgeübt werden finanziell unterstützen oder selber initiieren.

Auch hinsichtlich der Sportinfrastruktur sind geschlechterdifferenzierten Massnahmen nötig. Untersuchungen im Ausland haben beispielsweise ergeben, dass Sportanlagen von Frauen deutlich weniger genutzt wurden als von Männern, und Frauen zudem eher gedeckte Sportanlagen (Sporthallen) nutzen und weniger offene (Sportplätze).¹⁷ Weitere Ansatzpunkte für geschlechtergerechte Veränderungen können bei der Gestaltung (Neubau, Sanierung, Umbau) sowie der Ausstattung (Sauberkeit, Helligkeit, Einsehbarkeit) und bezüglich der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln geortet werden. Von Bedeutung sind diese Erkenntnisse namentlich für die Erarbeitung des nationalen Sportanlagenkonzeptes NASAK.

Der Bund muss diesen Tatsachen bei der Revision des Sportförderungsgesetzes Rechnung tragen. Als staatliches Organ untersteht er dem Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot und hat

¹² Zur Bewertung und geschlechtergerechten Entwicklung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekten haben Jahn und Kolip (2002) für die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz eine prozess- und kontextorientierte Gender-Analyse entwickelt. Die Autorinnen geben Hinweise, wie fallspezifisch zu klären ist, ob Konzepte für Gesundheitsförderung und Prävention jeweils für Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen spezifisch zu entwickeln sind, um geschlechtergerecht zu sein. Mittlerweile liegen auch für einige Themenbereiche erfolgreiche Beispiele geschlechtergerechter Prävention und Gesundheitsförderung vor (Kolip & Altgeld, 2005), die sich für eine geschlechtergerechte Angebotsentwicklung in anderen Bereichen nutzen lässt (vgl. Tabelle 4.2), Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 188 ff.. Siehe auch S. 43

¹³ Im Bereich der körperlichen Bewegung liegt ein Anknüpfungspunkt für geschlechtergerechte Prävention beispielsweise darin, auf die Bedeutung von Bewegung im Alltag hinzuweisen, statt das Ziel körperlicher Bewegung nur auf sportliche Aktivitäten zu beziehen, vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 178 und 203

¹⁴ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 10

¹⁵ Lamprecht, M., Fischer, A. und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 31

¹⁶ Die jüngeren, männlichen Ausländer treiben fast ebenso häufig Sport wie ihre Schweizer Altersgenossen. Dafür fällt ihr Sportengagement im Vergleich zu den Schweizern im Alter von 45 bis 59 Jahren auf einen absoluten Tiefstand. Weitere Unterschiede im Sportverhalten der Schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung bestehen in den Vorlieben für gewisse Sportarten: vgl. Lamprecht, M., Fischer, A. und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 28 ff.

¹⁷ Gemäss Berliner Geschäftsstelle für Gender Mainstreaming (2004) betragen die Gesamtdaten der Nutzung der Sportanlagen bei Frauen 38,3%, bei Männern 61,7%, siehe Elisabeth Klutzer: Gender Budgeting: Neueste Entwicklungen und Umsetzungsbeispiele, Text zu einer Veranstaltung von Peripherie institut für praxisorientierte genderforschung vom 29. September 2005 in Graz, Internetpublikation unter www.peripherie.ac.at/docs/veranstaltungen/veranstaltungstexte_genderbudgeting.pdf

daher für einen gleichberechtigten Zugang zu Fördermitteln für Frauen und Männer zu sorgen. Diese Verpflichtung betrifft *sämtliche* Regelungsbereiche der Sportförderung. Die Äusserung zum Aspekt Geschlecht in Art. 18 Sportförderungsgesetz, wonach der Bund Massnahmen gegen Diskriminierung und sexuelle Übergriffe unterstützt und zu diesem Zweck Finanzhilfen an Sportverbände von deren Anstrengungen abhängig macht sowie selbst präventive Massnahmen im Rahmen von Programmen und Projekten durchführen kann, genügt nicht. Neben den allgemeinen Massnahmen zur Einhaltung ethischer Werte und Bekämpfung von Auswüchsen und Missbräuchen müssen die Gleichstellungsanliegen gemäss Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frau und Mann insbesondere auch bei den Zielen, Formen der Förderung, Aus- und Weiterbildung, Forschung, Finanzierung und Datenerhebung berücksichtigt werden. Wie die heutige Situation zeigt, partizipieren Frauen bei Nichtäusserung des Gesetzgebers zum Aspekt Geschlecht nicht in gleicher Masse wie Männer an der Sportförderung des Bundes. Die Gleichstellungsanliegen müssen daher bei der jeweiligen Regelung im Gesetzestext selbst explizit verankert werden:

Zu einzelnen Artikeln:

Sportförderungsgesetz

Ziele (Art. 1 lit. a)

Im Bereich der Sportförderung besteht für Frauen gegenüber Männern noch immer Aufholbedarf. Dies muss aus den Zielen klar hervorgehen. 34 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung sind der Meinung, im Frauensport werde zu wenig gemacht und man müsste mehr machen.¹⁸ Auch das Bundesamt für Gesundheit BAG erklärt für den Bereich der körperlichen Bewegung bei Frauen besonderen Handlungsbedarf.¹⁹ Wir beantragen daher, dass diesem Postulat in den Erläuterungen Rechnung getragen und Artikel 1 litera a entsprechend präzisiert wird:

"Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten von Frauen und Männern aller Altersstufen; "

Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, leistet Sport einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration, denn er spricht eine eigene Sprache, ermöglicht unmittelbare Begegnungen und überwindet sprachliche, ethnische und kulturelle Differenzen. Ausserdem haben regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten eine positive Auswirkung auf die Gesundheit.²⁰ Wegen dem unterschiedlichen Sportengagement und gesundheitlichen Wohlbefinden der Schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung sind das Integrationspotential und die gesundheitsfördernde Wirkung des Sports für die Migrationsbevölkerung im Allgemeinen und Migrantinnen im Speziellen besonders gross. Ähnliches ist mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu vermuten.²¹ Das kommt weder im Erläuternden Bericht noch in der Zielformulierung zum Ausdruck. Wir beantragen daher zu prüfen, wie die besondere Bedeutung des integrativen und gesundheitsfördernden Charakters des Sports für zugewanderte Menschen und Menschen mit Behinderungen auf Gesetzesebene hervorgehoben werden könnte.

Formen der Förderung (Art. 3 lit. c)

Der Bund soll die Möglichkeit haben, für die Frauenförderung im Sport eigene Massnahmen zu ergreifen und entsprechende Projekte zu unterstützen. Damit beispielsweise Belegungspläne von Sportanlagen dem Aspekt der geschlechtergerechten Zuteilung der Zeiten Rechnung tragen und innovative Lösungen gefunden werden, muss diese Frage im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit des Bundes mit Gemeinwesen und Privaten thematisiert und in die Förderungsbedingungen aufgenommen werden. Für Gemeinden und Private, die diesbezüglich besonders innovativ sind, könnten besondere finanzielle Anreize geschaffen werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

Programme und Projekte (Art. 4)

Damit die Zahl der Sport treibenden Frauen steigt, sind entsprechende Fördermassnahmen notwendig. Artikel 4 ist wie folgt zu ergänzen:

¹⁸ Vgl. Lamprecht, M., Fischer, A. und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 39

¹⁹ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 178

²⁰ Vgl. www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/archiv/revision_bg.html und Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport, S. 6

²¹ Über ein Drittel der Schweizer Bevölkerung ist der Meinung, dass beim Behindertensport eher zu wenig gemacht werde, vgl. Lamprecht, M., Fischer, A. und Stamm, H. P. (2008): Sport Schweiz 2008: Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 6 und 39

Absatz 3: "Dabei sorgt er für eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern."

Grundangebot (Art. 9)

Wie oben aufgezeigt herrscht ein Nachholbedarf der Mädchen bei Jugend und Sport. Artikel 9 Absatz 2 ist im Anschluss an litera c wie folgt zu ergänzen:

".... Dabei sorgt er für eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern."

Kaderbildung (Art. 10 Abs. 3)

Es ist Aufgabe des Bundes, für den gleichen Zugang beider Geschlechter zu Aus- und Weiterbildung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung in der Kaderbildung zu sorgen. Wir beantragen die entsprechende Ergänzung in Artikel 10 Absatz 3:

"... Er achtet dabei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter."

Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten (Art. 12)

Wir begrüßen die Beibehaltung des Prinzips, wonach der Sportunterricht auf allen Stufen obligatorisch ist.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen müssen Thema in den Grundsätzen für den Sportunterricht sein.

Artikel 12 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

"Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Altersstufen und der Geschlechter."²²

Hochschule (Art. 15)

Die Berücksichtigung von Gleichstellungsanliegen muss auch an der Hochschule erfolgen. Insbesondere bei der sportwissenschaftlichen Forschung ist darauf zu achten, „dass die Kategorie Geschlecht in Forschungsvorhaben angemessen berücksichtigt wird“.²³ Dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht, zeigt sich am Beispiel des Forschungskonzepts für Sport und Bewegung 2008-2011 des BASPO: Der Aspekt Geschlecht ist darin – abgesehen von einer Fussnote mit dem Hinweis, der sprachlichen Einfachheit halber werde in diesem Bericht fortan nur die männliche Form verwendet – mit keinem Wort thematisiert.²⁴ Wissenschaftliche Forschung, welche aussagekräftige Resultate hervorbringen will, kann den Aspekt Geschlecht nicht ignorieren.

Artikel 15 Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

".... Diese müssen die in Frage stehenden Genderaspekte thematisieren."

Fairer Sport, Allgemeine Massnahmen (Art. 18)

Bei „Fairer Sport“ handelt es sich gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassung um einen der wichtigsten Revisionsgegenstände.²⁵ Dieser Aspekt ist zu ergänzen um die Forderung nach ausgeglichener Beteiligung beider Geschlechter aller Altersstufen im Sport.

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern beziehungsweise zu ergänzen:

"Der Bund tritt für die Einhaltung ethischer Werte im Sport sowie eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern aller Altersstufen und bekämpft Auswüchse und Missbräuche".

Entsprechend sind die Finanzhilfen an Sportverbände auch von deren diesbezüglichen Anstrengungen abhängig zu machen.²⁶

²² Vgl. Geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung Jugend und Sport im BASPO, Internetpublikation unter www.ebg.admin.ch/themen/00142/index.html

²³ Bundesamt für Gesundheit (2006) (Hrsg.): Gender-Gesundheitsbericht Schweiz 2006: Grundlagen zur Entwicklung von forschungs- und handlungsbezogenen Aktivitäten. Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 189

²⁴ Vgl. Schmid, J. und Marti B. (unter Mitarbeit in Teil II von Lorenz Ursprung und Hippolyt Kempf), in: Bundesamt für Sport BASPO (2007) (Hrsg.): Forschungskonzept Sport und Bewegung 2008-2011. Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO, S. 7, Fn. 1

²⁵ Vgl. Begleitschreiben des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2008, S. 2

Der Bund soll auch die Möglichkeit haben, selber proaktive Massnahmen zu ergreifen, um Mädchen für Sportarten, in denen sie untervertreten sind, zu interessieren (z.B. Mädchenschnuppertage, finanzielle Unterstützung einer Trainerin für Jugendliche und Werbung, die sich explizit an Mädchen richtet) bzw. Jungen vermehrt für Mädchensportarten zu begeistern.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

"Er kann präventive und proaktive Massnahmen im Rahmen von Programmen und Projekten selbst durchführen."

Finanzierung von Programmen und Projekten (Art. 27)

Als staatliches Organ ist der Bund an das Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot gebunden. Bei der Steuerung und Finanzierung von Programmen und Projekten hat er daher dafür sorgen, dass die Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht wird. Zu diesem Zweck sind Leistungsaufträge und die Gewährung von Finanzhilfen von der Einhaltung der Chancengleichheit für Frauen und Männer abhängig zu machen. Die materiellen Ziele der Finanzierung – Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Mittelverwendung in der Sport- und Bewegungsförderung, um den haushaltspolitischen Zielen Nachachtung zu verschaffen²⁷ – sind also um das Qualitätsmerkmal der Gleichstellung der Geschlechter zu ergänzen.

Wir beantragen, dies in den Erläuterungen zu thematisieren.

Zuständigkeiten des Departements (Art. 30)

Um sicherzustellen, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer gleichermassen von der Sportförderung profitieren, braucht es eine regelmässige Evaluation der Wirkungen der Fördermassnahmen auf die Geschlechter, auf deren Grundlage die nötigen Anpassungen vorgenommen werden können. Dadurch lässt sich nicht nur die Effektivität staatlicher Fördermassnahmen steigern, sondern auch deren Effizienz: Ausgaben, die an den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung vorbeizielten, können so vermieden werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung:

"lit. f: führt regelmässig Evaluationen über die Auswirkungen der Sportförderung auf die Geschlechter durch und nimmt gestützt darauf die nötigen Anpassungen vor."

Weitere Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge:

Positiv aufgefallen ist uns die fast durchgängig geschlechtergerechte Formulierung in der deutschen Fassung der beiden Gesetzesentwürfe. Die Ausnahmen finden sich im Einleitungssatz zu Art. 21 Abs. 3 Sportförderungsgesetz, wo es statt „der Täter oder die Täterin“ einseitig „der Täter“ heisst, sowie in Art. 3 lit. b und c ISG, wo ausgerechnet im Zweckartikel die Begriffe „Senioren-sport“ und „Trainerbildung“ statt beispielsweise „SeniorInnen-sport“ respektive „Trainerinnen- und Trainerbildung“ verwendet werden.

²⁶ Für den Bund ist die Festlegung von Gleichstellungsgrundsätzen für die Subventionierung von Projekten nichts Neues. Für den Bereich der Berufsbildung beispielsweise wurde die Verpflichtung, den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann in allen Projekten von der Planung bis zur Durchführung zu berücksichtigen, im Lehrstellenbeschluss 2 (LSB2) verankert, welcher 1999 vom Parlament verschiedentlich wurde und für die Jahre 2000 bis 2004 insgesamt 100 Mio. Fr. für Berufsbildungsprojekte zur Verfügung stellte. Der LSB 2 sieht ausserdem einen eigenständigen Förderbereich für Sensibilisierungsprojekte zu Gunsten von Frauen vor, für den im Finanzbeschluss 10% des Gesamtkredits, also 10 Mio. Fr., reserviert wurden. Einzelheiten enthält der Bericht Gender Mainstreaming im Lehrstellenbeschluss 2 (LSB2): Eine post-hoc Analyse, www.ebg.admin.ch/themen/00142/index.html?lang=de

²⁷ Vgl. Begleitschreiben des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2008, S. 1

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Brander', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stefanie Brander, Präsidentin

Kontaktadresse:

Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern

Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8

Stefanie.Brande@Bern.ch